

## Der Ausschuss

Die Aufgaben und Themenbereiche, die der Landtag zu bewältigen hat, sind so umfangreich und vielfältig, dass das Plenum als Ganzes überfordert wäre, wenn es sich mit jeder Einzelfrage im Detail beschäftigen wollte. Deshalb werden Ausschüsse gebildet, in denen sich einzelne Abgeordnete der Fraktionen mit bestimmten Themengebieten intensiv befassen.

Der Petitionsausschuss entscheidet über die an den Landtag gerichteten Petitionen (Artikel 65 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen).

Er hat 13 Abgeordnete. Davon stellt vier Mitglieder die Fraktion DIE LINKE, drei die Fraktion der AfD, drei die Fraktion der CDU und jeweils ein Mitglied die Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Die Zusammensetzung des Ausschusses gibt damit die Mehrheitsverhältnisse im Plenum wieder.

Das Petitionsrecht ist ein wesentlicher Bestandteil einer lebendigen Demokratie, der Petitionsausschuss die wichtigste Schnittstelle zwischen dem Parlament und den Bürgerinnen und Bürgern.

Aus diesem Grunde kommt dem Petitionsausschuss eine ganz besondere Bedeutung zu. So ist er nicht nur der einzige in unserer Verfassung vorgesehene Pflichtausschuss, d.h. der Landtag ist mit Blick auf dessen besondere Aufgabenstellung verpflichtet, einen solchen Ausschuss einzusetzen. Um beim Wechsel der Wahlperiode eine Kontinuität bei der Bearbeitung von Petitionen zu erreichen, sieht § 1 des Thüringer Petitionsgesetzes vor, dass der Petitionsausschuss als erster Ausschuss nach Landtagswahlen seine Arbeit aufnimmt.

## Die Mitglieder des Petitionsausschusses

 Vorsitzende  
Anja Müller



 Stellvertretende\*r Vorsitzende\*r  
N.N.

Fraktion/  
Parlamentarische Gruppen

 DIE LINKE

 CDU

 AfD

 SPD

 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

 FDP

Mitglieder

Patrick Beier  
Anja Müller  
Daniel Reinhardt  
Philipp Weltzien

Thomas Gottweiss  
Michael Heym  
Stephan Tiesler

Torsten Czuppon  
Corinna Herold  
Thomas Rudy

Dr. Cornelia Klisch

Olaf Müller

Franziska Baum



Kontakt: Thüringer Landtag  
Petitionsausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt



Tel.: 0361 37 72076

Fax: 0361 37 71050

[petitionsausschuss@thueringer-landtag.de](mailto:petitionsausschuss@thueringer-landtag.de)  
<https://petitionen.thueringer-landtag.de/>



## Petitionen und der Petitionsausschuss

Dieses Faltblatt dient der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Landtags. Es darf weder von Wahlwerbenden noch von Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf dieses Faltblatt nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Thüringer Landtags zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Stand: August 2023

## Petitionen – Grundrecht für jedermann

### Warum eine Petition einreichen?

Jeder hat das Recht, sich zu wehren, wenn er sich von einer staatlichen Stelle benachteiligt oder ungerecht und ungleich behandelt fühlt. Dieses Recht, sich mit einer Bitte oder Beschwerde (= Petition) an die Volksvertretung zu wenden, ist in der Verfassung des Freistaats Thüringen festgeschrieben. So ist sichergestellt, dass die Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger bei ihrer Volksvertretung Gehör finden. Durch das Einreichen von Petitionen haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit unmittelbar Anstöße zur politischen Willensbildung zu geben. Sie können mit ihren Anregungen und Ideen auch helfen, die Verwaltung bürgerfreundlicher zu machen.

„Petitionen sind ein wichtiger Baustein unserer Demokratie. Sie helfen, den Abstand zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den Ebenen der Verwaltung und Politik zu verringern. Umgekehrt bringen sie die Politik auch wieder näher an die Bürgerinnen und Bürger und weisen auf Probleme hin, die sonst aus den Augen verloren gehen könnten.“

Anja Müller (DIE LINKE)  
Vorsitzende des Petitionsausschusses



### Wer kann eine Petition einreichen?

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaats Thüringen geben jedermann das Recht, sich mit einer Petition an seine Volksvertretung zu wenden. Das gilt für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes genauso wie für Minderjährige, für unter Betreuung stehende Personen oder für Strafgefangene. Auch gesellschaftliche Gruppen wie Bürgerinitiativen können Petitionen einreichen.

### Wie können Petitionen eingereicht werden?

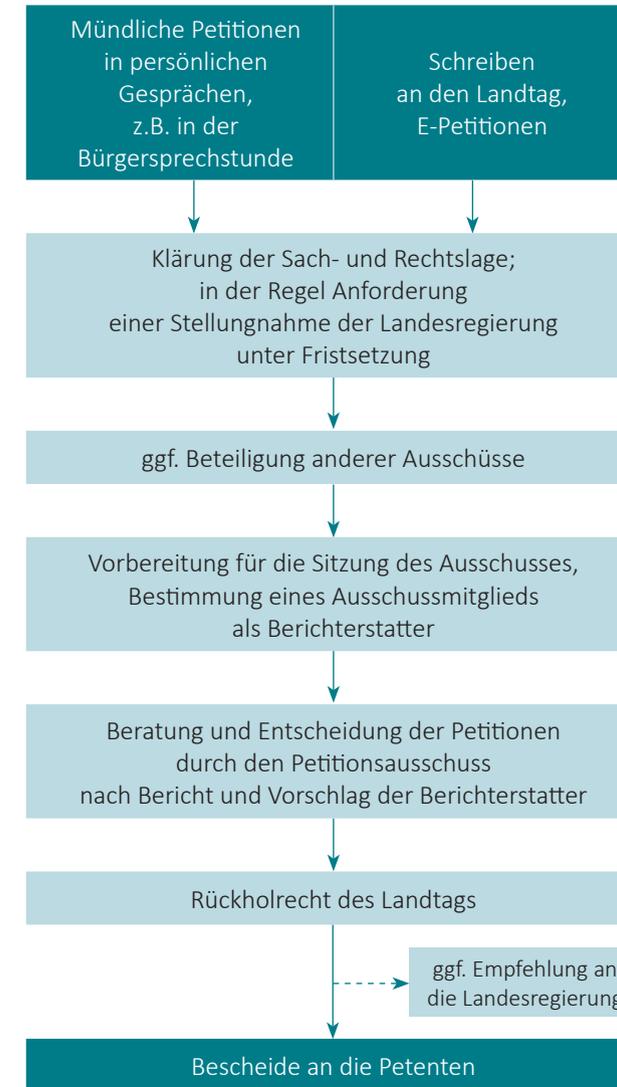
Petitionen können in den Bürgersprechstunden des Petitionsausschusses bzw. gegenüber den Mitarbeitern der Landtagsverwaltung mündlich oder schriftlich eingereicht werden. Online-Petitionen können auf der Petitionsplattform eingereicht werden.

Der Petitionsausschuss kann auf Antrag beschließen, dass Petitionen auf der Petitionsplattform des Landtags im Internet veröffentlicht werden.

Die veröffentlichten Petitionen können dann sechs Wochen lang auf der Petitionsplattform mitgezeichnet werden. Erreicht eine Petition 1 500 Mitzeichnungen, findet zu dieser Petition eine öffentliche Anhörung im Petitionsausschuss statt.

Über 30.000 Petitionen haben den Thüringer Landtag seit der Wiedervereinigung erreicht. Zu beachten ist in jedem Fall, dass Petitionen unmittelbar beim Landtag eingereicht werden müssen. Eingaben, die auf einer privaten Petitionsplattform veröffentlicht werden, gehen letztlich „ins Leere“, da insoweit keine parlamentarische Prüfung erfolgt.

## Petitionsverfahren im Überblick



### Wann kann der Petitionsausschuss helfen?

Der Petitionsausschuss kann helfen in Fällen, bei denen es sich um Entscheidungen von Behörden und anderen Stellen handelt, die der Aufsicht des Freistaats Thüringen unterliegen. Das können zum Beispiel Städte, Gemeinden, Kreise oder Ministerien sein, aber auch Finanzämter, Schulen oder die Polizei. Allgemein gilt: Bei Beschwerden über Landesbehörden oder Landesgesetze ist der Landtag zuständig. Bei Beschwerden über Bundesbehörden oder Bundesgesetze ist der Deutsche Bundestag zuständig; in solchen Fällen an den Landtag gerichtete Petitionen werden ggf. aber auch nach Berlin weitergeleitet.



„Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich oder mündlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.“

Artikel 14 der Verfassung des Freistaats Thüringen

### Wann kann keine Petition eingereicht werden?

Gemäß der Verfassung sind die Richter unabhängig. Deshalb können Gerichtsurteile nicht vom Petitionsausschuss geprüft werden. Auch so genannte privatrechtliche Streitigkeiten, zum Beispiel mit Nachbarn, können nicht Gegenstand einer Petition sein.